

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 50 (1990-1991)
Heft: 2

Rubrik: Bündner Reallehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zustreben, wurde nach einiger Diskussion vom Vorstand als Auftrag in zweiter Priorität entgegengenommen.

Am Recht der Gemeinden, den Wohnsitz ihrer Lehrer zu bestimmen, wollte die DV nicht rütteln.

An der Vollversammlung vom Samstagmorgen konnte Paul Ragetti im Auftrag des landesabwesenden Erziehungschefs Joachim Caluori über die anstehenden Arbeiten im Erziehungsdepartement orientieren. Teilrevision des Besoldungsgesetzes mit Festlegung des Pflichtpensums, Regelung der Altersentlastung und der Intensivfortbildung werden ein für die Stel-

lung der Lehrer wichtiger Teil dieser Departementsarbeit sein.

Kernstück des Versammlungsprogramms war der Vortrag von Dr. Urs P. Meier, Bern, mit seiner Forderung nach einer humanen, d.h. auf das Kind ausgerichteten Schule. Der Referatstext (Der Mensch – das Mass der Schule) ist zu beziehen durch Voreinzahlung von Fr. 7.50 auf PC-Konto 17-80 50 7-3 Dr. Urs. P. Meier, Schneisingen.

Das ausführliche Protokoll der Kantonalen Konferenz wird in der Dezembernummer des Schulblattes abgedruckt werden.

M.P.

Bündner Reallehrerverein

Von der Arbeitsgemeinschaft der Bündner Werklehrer zum Bündner Reallehrerverein



2. Teil

Die gesetzliche Verankerung der Werkschule im Schulgesetz und ein eigener Lehrplan gehörten von allem Anfang an zu den Zielen der «Arbeitsgemeinschaft der Bündner Werklehrer».

Im Jahre 1961 wurde in Felsberg der Entwurf des revidierten Schulgesetzes diskutiert:

Protokollauszüge

Art. 4 des Schulgesetzes: Votant Kollege Hans Tanner, Chur.

In seinem klaren und genauen Votum stellt er den Antrag, die Werkschule sei im Schulgesetz als eigener Typ aufzuführen. Unter anderem begründet Kollege Tanner seinen Antrag folgendermassen:

1. Das Ziel der Werkschule ist dem der Sekundarschule gleichgestellt, nämlich die Schüler auf ein ihren Fähigkeiten angepasstes Berufsleben vorzubereiten.
2. Die Werkschule muss den Beweis erbringen, dass die Werkschulabsolventen fähig sind, einen Beruf gründlich zu erlernen, den Anforderungen der Gewerbeschule zu folgen und eine Abschlussprüfung anständig bestehen. Deshalb ist es psychologisch betrachtet nicht in Ordnung, wenn die Werkschule weiterhin ein Bestandteil der Primarschule bleiben sollte.
3. Laut Gesetz müssen die Werkschulen von andern Schulklassen getrennt geführt werden. Es ist also praktisch bereits eine vollständige Loslösung von der Primarschule vorgesehen.
4. Die Erfahrung im grösseren Schulverband haben gezeigt, dass eine Trennung von Primar- und Werkschule unumgänglich ist.

Art. 28 des Schulgesetzes: Dazu äussert sich Präsident Lareida. Es ist nicht von grosser Tragweite, wenn die Formulierung «Er erteilt den Unterricht auf werktätiger Grundlage» fallen gelassen wird, weil dies ein methodischer Hinweis ist, der gar nicht in das Gesetz gehört.

Art. 28 des Schulgesetzes: Votant L. Caminada, Rhäzüns.
Die ausgebauten Oberschulen sind als Realschulen zu bezeichnen.

1. Der Name Werkschule ist irreführend.
2. Die Delegiertenversammlung in Zernez einigte sich für diese Schulstufe auf den Namen Realschule.
3. Der Name Realschule kann für alle drei Idiome verwendet werden, was bei «Werkschule» nicht der Fall ist.
4. Manche Sekundarschule wird heute noch als Realschule bezeichnet. Es werden aber keine Realschulzeugnisse, sondern nur Sekundarschulzeugnisse ausgeteilt.
5. Der ganze Unterricht ist in der neu zu schaffenden Schule auf den Realunterricht aufgebaut.

Art. 31 des Schulgesetzes: Kollege Brunies, St. Moritz,
stellt den Antrag, die Schülerzahl für die Werkschule mit 20 festzusetzen. Es wird weiter die Ansicht vertreten, die Schülerzahl für die einzelnen Schulabteilungen sei so festzusetzen, wie sie in der Botschaft Heft 5/1960 aufgeführt ist.

Art. 39 des Schulgesetzes: Kollege Leonhard Gredig, Chur
betrachtet diesen Artikel als für die Werkschule untragbar und beantragt folgende Fassung, nachdem er seinen Antrag in aller Form begründet hat:

1. Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Eltern nicht arbeiten, kann der Schulrat ausschliessen.
2. Für Schüler, die sich dauernd der

Schulordnung widersetzen, gilt sinngemäss Art. 30 Abs. 4.

3. Der Ausschluss dispensiert jedoch nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

An der Diskussion zu den einzelnen Artikeln beteiligen sich die Herren Schulinspektoren Simeon und Knupfer, die Kollegen Tanner und Giger. Abstimmung: Die Versammlung stimmt den vorgelegten Anträgen ohne Gegenstimme zu.

Der Vorstand wird die Anträge der Arbeitsgemeinschaft an den Vorstand des BLV z. Hd. der Grossratskommission weiterleiten.

An derselben Tagung wurde *Lorenz Caminada* aus Rhäzüns zum Präsidenten, *Hans Janett* aus Landquart zum Aktuar und *Gieri Koch* aus Chur zum Kassier gewählt. Herr *Jakob Casal*, Berufsberater, referierte über das Thema «Berufsprobleme für Werkschüler».

In den folgenden Vereinsjahren befasste sich die Arbeitsgemeinschaft mit der Aus- und Fortbildung der Werklehrer und der Ausarbeitung des ersten Lehrplans, der 1967 von der Regierung provisorisch eingeführt wurde. Das Provisorium hatte bis 1974 Bestand. Nach wenigen Änderungen wurde es 1974 für verbindlich erklärt und gilt heute noch. 1970 wird die «Arbeitsgemeinschaft der Bündner Werklehrer» in «Bündner Werklehrerverein» umgetauft. An der Jahreskonferenz 1971 werden dann auch die Statuten revidiert.

In der Amtszeit von *Willi Nicca* aus Präz fällt sein reger Briefwechsel mit dem ED und der Regierung auf. Er verhandelte über den Lehrplan, über finanzielle Beiträge und vor allem auch über die Grundausbildung der Werklehrer, welche das Lehrerseminar nicht mehr übernehmen wollte, weil viele Kursteilnehmer Kritik übten. Offiziell hiess es, die grosse Zahl der Seminaristen lasse die Durchführung der Kurse nicht mehr zu. Das ED verwies daraufhin die Interessenten für eine Werklehrausbildung auf die Kurse der IOK. Der Vorstand des Werklehrervereins war damit nicht einverstanden, worauf ein neues Konzept geschaffen wurde und nochmals zwei berufsbegleitende Grundkurse am Seminar angeboten wurden. 1975 wurde mit St. Gallen der Ausbildungsvertrag abgeschlossen, welchen der Werklehrerverein zwar akzeptierte, doch wenig Begeisterung zeigte.

An der Jahresversammlung vom 1. Juni 1977 in Davos Platz erklärte Regierungsrat *O. Largiader* in seiner Rede, die Umbenennung der Werkschule in Realschule sei noch verfrüht und politisch nicht vertretbar. Er wies darauf hin, dass eine Namensänderung auch an deren Qualitäten nichts ändere und wünschte, dass man ohne Namensänderung die Schule reformiere und aufwerte.

Die Werklehrer schienen mit dieser Meinung nicht einverstanden; denn sie beschlossen an eben dieser Jahres-

versammlung, die Statuten zu revidieren und den Werklehrerverein künftig «Bündner Reallehrerverein» zu nennen.

Marco Valsecchi und Herbert Mani hatten als Präsidenten oft gegen die Diskriminierung von Werkschülern auf dem Lehrstellenmarkt zu kämpfen. Dies war sicher eine Folge der grossen Schülerjahrgänge der sechziger Jahre.

Die Totalrevision des Schulgesetzes warf auch bereits ihre Schatten voraus. Marco Valsecchi und vier seiner Vorstandskollegen arbeiteten in der Kommission «Werkschule – Realschule» mit und trugen so wertvolle Impulse in diese Stufe hinein.

Im Hinblick auf die Totalrevision des Schulgesetzes begann Herbert Mani mit einer Kommission einen neuen Lehrplan zu entwerfen, da die Revision die Werkschule verselbständigt hätte. Nach der Ablehnung des Gesetzes wurde diese Arbeit gestoppt.

Valentin Guler verwirklichte während seiner Amtszeit die Ausstellung und die Tonbildschau «Werkschule – Realschule bietet Chancen». Ebenso gelingt ihm die Harmonisierung der Reallehrerlöhne. Die Teilrevisionen des Schulgesetzes brachten viel, aber auch interessante Arbeit für den Vorstand der achtziger Jahre.

Nach der Annahme der letzten Teilrevision des Schulgesetzes vom 5. April 1987 kann nun endlich ein neuer Lehrplan geschaffen werden. Peter Schärer, Vorstandsmitglied des

«Bündner Reallehrervereins» präsidiert seit Herbst 1988 eine entsprechende Kommission.

Die Präsidenten des Bündner Reallehrervereins

1959–1961

Niklaus Lareida, Chur

1961–1966

Lorenz Caminada, Rhäzüns

1966–1968

Richard Casty, Filisur

1968–1970

Clo Jochberg, Chur

1970–1973

Willi Nicca, Präz

1973–1978

Marco Valsecchi, Flerden

1978–1981

Herbert Mani, Chur

1981–1989

Valentin Guler, Chur

ab 1989

Beda Müller, Chur

H.P.

(Schluss)

Gefragt sind selbstbewusste Leute

Die Jahrestagung der Konferenz schweizerischer Oberstufenlehrer KSO vom 12./13. September 1990 in Solothurn stand unter dem Thema «Nahtstelle Schule – Beruf». In einer Gesprächsrunde nahmen Lehrlingsausbildner und Gewerbelehrer verschiedener Berufszweige teil. Sie erwarten selbstbewusste Leute, die sie in ein Lehrverhältnis aufnehmen.

Übereinstimmend stellten sie fest, dass sich ein selbstbewusster Lehrling, der seine Stärken und Schwächen kennt, viel besser ausbilden lässt. Solche Menschen sind ja auch motiviert, ihr angestrebtes Ziel, den Berufsabschluss, mit Erfolg zu erreichen. Als weitere Aufnahmekriterien wurden aufgeführt: Gespräch, Schnupperlehre, Zeugnis. Mit grosser Befriedigung konnte festgestellt werden, dass auch die Industrie und die Wirtschaft die Qualitäten des Realschülers neu entdeckt haben. – Eben, ein motivierter, selbstbewusster Realschüler ist in der Lage, anspruchsvolle Berufe zu erlernen.

Realschule stellt sich vor

Im Hinblick auf einen künftigen prüfungsfreien Übertritt in die Sekundarschule vertritt der Vorstand des BRV die Ansicht, dass eine genaue Information der Eltern, Lehrer und Schüler der 5. und 6. Primarschule über die Ziele der Realschule besonders wichtig ist.

Wir haben Regierungsrat Caluori gebeten, die Erstellung von geeignetem Informationsmaterial zu prüfen (Informationsmappe, Videofilm, Faltprospekt).

Beda Müller

Verein Bündner Sonder- und Kleinklassenlehrer/innen VBSK

Zur Tätigkeit des Vorstandes

Am 17. September 1990 trafen wir uns zur ersten Sitzung im laufenden Schuljahr. Ein Platz in unserer Runde war nicht besetzt. Es wurde uns nochmals eindrücklich und schmerzhaft bewusst, welche Lücke unser lieber Kollege Christian Schmid auch im Vorstand des VBSK hinterlässt. Im Sommer dieses Jahres ist er ganz unerwartet und plötzlich verstorben. Wir werden ihn in seiner bescheidenen,

humorvollen Art in guter Erinnerung behalten. Er hat während 10 Jahren engagiert und überzeugend im Vorstand des VBSK mitgearbeitet. Eine Ehrung des Verstorbenen wird an dieser Stelle zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Vorstand hat mit Befriedigung Kenntnis genommen von den verschiedenen Aktivitäten der Regionalgruppen. Er ist im übrigen immer of-

